

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 91 (1946)

Heft: 3

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Januar 1946, Nummer 1-2

Autor: Rosenberger, W. / Ess, Jakob

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

18. JANUAR 1946 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 40. JAHRGANG • NUMMER 1/2

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Präsidentenkonferenz — 14. und 15. Sitzung des Kantonavorstandes — Nominal- und Real- einkommen des zürcherischen Staatspersonals seit 1939 — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich — Sekundarlehrer- konferenz des Kantons Zürich — Schweizerische Lehrerzeitung

Zürch. Kant. Lehrerverein

Präsidentenkonferenz

Samstag, den 22. Dezember 1945, 15 Uhr, im Bahnhof- buffet Zürich.

1. **Mitteilungen.** a) Der Vorsitzende, H. C. Kleiner, verweist auf die Bestätigungswahlen der Primarlehrer, die z. T. schon am 10. Februar 1946 stattfinden werden, und ersucht die Bezirkspräsidenten, der Angelegenheit die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. b) In einer Sektionsversammlung wurde die Frage der Amtsdauer der Bezirksdelegierten aufgeworfen, da die Statuten hierüber keine Bestimmungen enthalten. Der Kantonavorstand ist der Auffassung, dass die im Mai oder Juni 1946 stattfindende Delegiertenversammlung des ZKLV, welche die Wahlen in den Kantonavorstand für die Amtsdauer 1946/50 vorzunehmen hat, bereits durch die neuen Delegierten beschickt werden sollte. Die Präsidentenkonferenz schliesst sich dieser Auffassung an.

2. **Aussprache über die Teuerungszulagen.** H. Frei führt in einem einleitenden Referat aus: Zwei Gründe haben den Kantonavorstand veranlasst, dieses Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen.

1. Das Kriegsende stellt die Personalverbände bei ihrer Stellungnahme zum Besoldungsproblem vor eine völlig neue Situation. Galt es bisher, die Folgen der stark erhöhten Lebenskosten durch das unzulängliche Mittel der Teuerungszulagen nach möglichst sozialgerechten Grundsätzen notdürftig zu überbrücken, muss in Zukunft das Bestreben darauf gerichtet sein, einen gerechten und vollen Teuerungsausgleich für alle Funktionäre und alle Besoldungsklassen herbeizuführen. Bei den Teuerungszulagen für 1946 wurde bereits ein Schritt in dieser Richtung getan durch die Aufhebung der Grundzulage von Fr. 360.— und die Ausrichtung einer einheitlichen prozentualen Zulage in der Höhe von 25% der Gesamtbewilligung. Es bleiben indes noch die Sozialzulagen in Form der Kinder- und Familienzulagen. Auch diese Zulagen werden wohl bei einer Stabilisierung der Besoldungen abgebaut werden, da ein neues Besoldungsstatut wiederum auf dem Prinzip des Leistungslohnes beruhen wird. Es ist wichtig, dass auch die Mitglieder und nicht nur der Vorstand des ZKLV sich mit dieser Frage befassen. (Wir verweisen auch auf den Artikel «Teuerungszulagen 1946»?) (In einer späteren Nummer. Die Red.)

2. Unmittelbaren Anlass zur Behandlung dieses Geschäftes gab die nachfolgende Frage, die in einem Zirkular enthalten war, das vor einiger Zeit vom Sekundarlehrerkonvent einer Landgemeinde an verschiedene Kollegen unseres Kantons versandt wurde. Die Frage lautete: «Hat die Lehrerschaft Ihrer Gemeinde auch den Eindruck, der Vorstand des ZKLV nehme i. S. Teuerungszulagen gegenüber den Oberbehörden

eine zu wenig energische Haltung ein?» — Zur Behandlung dieses Geschäftes wurden auch die Herren W. und S. als Vertreter ihres Konventes eingeladen. — Der Referent erinnert an die Verhältnisse 1914/18. Damals erhielten die Lehrer erst Ende 1917, d. h. bedeutend später als das übrige Staatspersonal, die ersten Teuerungszulagen. Dabei fielen jedoch im Gegensatz zu heute für die Berechnung der Zulagen nur zwei Drittel des Grundgehaltes und der staatlichen Zulagen in Betracht. Den Gemeinden blieb die Ausrichtung von ergänzenden Teuerungszulagen völlig freigestellt. 1939/45 kamen die Lehrer dank des Ermächtigungsgesetzes, das am 1. November 1939 in Kraft trat, von Anfang an in den Genuss der gleichen Zulagen wie die übrigen Staatsfunktionäre. Diese vorteilhafte Regelung verdankt die Lehrerschaft dem Kantonavorstand und der persönlichen Initiative des Präsidenten. Die völlige Gleichstellung mit allen andern kantonalen Lohnempfängern hatte zur Folge, dass sämtliche Verhandlungen mit der kantonalen Finanzdirektion über Teuerungszulagen nur im Zusammengehen mit dem gesamten Staatspersonal möglich waren. Die Vorlagen der Finanzdirektion gingen stets an alle Personalverbände, und diese hatten auch gesamthaft dazu Stellung zu nehmen. Alle «Erfolge» oder «Misserfolge» des Personals gehen daher auf Konto der Konferenz der Personalverbände und nicht auf das spezielle des Vorstandes des ZKLV oder irgendeiner andern Organisation. Bei allen Verhandlungen mit der Finanzdirektion konnten übrigens Verbesserungen erreicht werden; allerdings nur für die Besoldungskategorien bis zu einem Einkommen von ca. 6—8000 Fr., wobei jedoch zu bemerken ist, dass die Ansätze für die Teuerungszulagen der mittlern und oberen Besoldungsklassen im Kanton stets bedeutend höher waren als in der Stadt Zürich. Eine Ausnahme machte nur die Vorlage für das Jahr 1945, bei der die Ansätze für die genannten Kategorien vom Kantonsrat, entgegen dem Antrag der Regierung, wesentlich verschlechtert wurden. Die am 17. Dezember 1945 beschlossene Vorlage für das Jahr 1946 bringt wiederum für alle Lohnbezüger mit einem Einkommen von über Fr. 4500 (wenn die Aufhebung des fünfprozentigen Lohnabbaues mitberechnet wird) resp. Fr. 6000 (wenn die Aufhebung des Lohnabbaues nicht berücksichtigt wird) eine zum Teil recht bedeutende Besserstellung gegenüber der Stadt Zürich. So bezieht z. B. ein verheirateter Primarlehrer ohne Kinder in der Stadt Zürich Fr. 250.—, ein Sekundarlehrer Franken 370.— pro Jahr weniger an Teuerungszulagen als sein Kollege mit gleichem Einkommen auf der Landschaft. Die kantonale Lösung ist auch wesentlich besser als diejenige des Bundes.

Diskussion. Herr W. verdankt die Einladung zur Teilnahme an der Aussprache. Es konnte dabei viel

abgeklärt werden, was bisher unklar war. Die im erwähnten Zirkular enthaltene Frage war nicht eine persönliche, sondern diejenige der gesamten Sekundarlehrerschaft der Gemeinde. Im Kanton Zürich blieben die Teuerungszulagen stets unter den Richtsätzen der eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission. Gelangten wir in der Sache an die Gemeinde, verwies man uns an die kantonalen Verbände. So bekamen wir schliesslich das Gefühl, es werde von dieser Seite zu wenig getan. Die Missverständnisse hätten vermieden werden können, wenn wir vom Kantonavorstand besser orientiert worden wären. Es fehlte an der Fühlungnahme zwischen Vorstand und Mitgliedern.

K. Pfister, Effretikon, verweist auf die zu Beginn der Jahre 1944 und 1945 im «Päd. Beob.» erschienenen ausführlichen Darlegungen über die Teuerungszulagen, in denen alles Wissenswerte enthalten war. Der Vorwurf, die Lehrerschaft sei über diese Frage zu wenig orientiert worden, ist nicht berechtigt.

P. Meier, Stäfa, äussert sich im gleichen Sinne. Wenn im Bezirk Meilen je kritische Stimmen laut wurden, konnten die Kollegen stets an Hand der im «Päd. Beob.» erschienenen Ausführungen völlig zufriedengestellt werden. Aehnlich äussern sich auch H. Utzinger, Dübendorf, und E. Blickenstorfer, Waltalingen. In bezug auf die Bemerkung, es fehle an der Fühlungnahme zwischen Kantonavorstand und den Mitgliedern, führt E. Blickenstorfer aus, es stehe jedem Mitgliede frei, sich beim Bezirkspräsidenten oder direkt beim Kantonavorstand über alle Fragen zu erkundigen.

Herr S. bemerkt, man habe es unter der Lehrerschaft seiner Gemeinde nicht verstehen können, dass es zu einer Zeit, da man den Steuerfuss herabsetzen könne, nicht möglich sein sollte, dem Staatspersonal genügende Zulagen auszurichten.

H. C. Kleiner würde eine bessere Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern und Kantonavorstand begrüssen. Der Vorstand seinerseits versucht auch, die Verbindung mit den Mitgliedern über die Bezirkssektionen und den «Päd. Beob.» herzustellen. So hat er beispielsweise vor längerer Zeit die Bezirkssektionen eingeladen, ihm Vorschläge für die Revision des Leistungsgesetzes einzureichen. Bisher ist bei ihm noch nichts eingegangen. Es ist ihm aber nicht möglich, im Stadium gewisser Verhandlungen, wie z. B. bei den Teuerungszulagen, an die Lehrerschaft sämtlicher Gemeinden zu gelangen. Für Anregungen von seiten der Mitglieder ist der Kantonavorstand aber immer dankbar.

Herr W. erklärt, mit der Vorlage für 1946 könne sich die Lehrerschaft zufrieden geben.

H. Spörri, der den Präsidenten der Sektion Zürich vertritt, bemerkt, seine Erfahrungen hätten ihm gezeigt, dass es bei Verhandlungen über Teuerungszulagen nicht darauf ankomme, wie energisch man auftrete, sondern darauf, ob hinter den Forderungen des Personals eine starke politische Partei stehe. Wichtig sei auch die Einigkeit der Personalverbände.

3. *Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses bei militärischen Delikten.* a) Anlässlich der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 12. Mai 1945 wurde bei der Behandlung der Motion Furrer betr. den Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses bei militärischen Delikten vom Motionär der Antrag gestellt, der ZKLV möchte für die beiden Kollegen, denen das Wahlfähigkeitszeugnis entzogen wurde, unbesiehen einer ev. Nicht-

mitgliedschaft, je die Hälfte der Anwaltkosten (Rekurs an das Obergericht), maximal Fr. 250.—, übernehmen. Das Geschäft wurde von der Delegiertenversammlung dem Vorstand zur Prüfung und Antragstellung überwiesen. — H. C. Kleiner führt hiezu aus, er habe, als nach der Delegiertenversammlung das Geschäft im Erziehungsrat nochmals zur Sprache gekommen sei, zusammen mit Erziehungsrat K. Huber den Antrag gestellt, den Beschluss betr. den Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses im Falle M. aufzuheben. Der Antrag wurde vom Erziehungsrat abgelehnt, da der Rat im Hinblick auf eventuelle weitere Fälle einen Entscheid des Obergerichtes als wünschenswert erachtete. Das Obergericht hob dann den Beschluss des Erziehungsrates im Falle M. auf. Dagegen lehnte es einen Antrag auf Uebernahme der Rekurskosten durch den Staat, den H. C. Kleiner im Erziehungsrat gestellt hatte, ab, da der «Rekurrent durch sein verwerfliches Verhalten zum Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses Anlass gegeben habe». — M. ist nicht Mitglied des ZKLV. Dagegen gehört er der Gruppe Lehrer des VPOeD. an. Die Rekurskosten wurden ihm von jener Seite vergütet. Eine Unterstützung durch den ZKLV kann daher nicht in Frage kommen. — Für F. beantragt der Kantonavorstand die Uebernahme von Franken 200.—, was der Hälfte der Anwaltkosten entspricht.

b) Anlässlich der erwähnten Delegiertenversammlung des ZKLV führte Kollege O. Gasser, Oberdürnten, aus, s. W. würden militärische Strafen mit militärischem Strafvollzug nicht in die Strafregister eingetragen; es sei deshalb sehr fraglich, ob der Erziehungsrat in solchen Fällen berechtigt sei, eine zusätzliche Disziplinarstrafe (Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses) zu verhängen. Der Kantonavorstand sicherte eine Prüfung dieser Frage durch den Rechtskonsulanten zu. Das Rechtsgutachten liegt vor. Es lautet: Art. 226 des Militärstrafgesetzes bestimmt ganz allgemein, dass die militärischen Verurteilungen in die Strafregister aufzunehmen sind. Eine Ausnahme für die Fälle, wo der militärische Strafvollzug bewilligt wird, sieht das Gesetz nicht vor. Ebensowenig sehen die Bestimmungen des Schweiz. Strafgesetzbuches über die Strafregister, welche im militärischen Strafrecht ebenfalls Anwendung finden, eine solche Ausnahme vor. Tatsächlich werden denn auch Gefängnisstrafen mit militärischem Strafvollzug regelmässig in die Strafregister eingetragen, wobei allerdings vermerkt wird, dass das Gericht den militärischen Strafvollzug angeordnet hatte.

c) Der Kantonavorstand hat am 24. April 1945 eine Resolution der Sektion Pfäffikon betr. den Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses mit dem folgenden Begleitschreiben an den Erziehungsrat weitergeleitet:

«Wie Sie dem Schreiben entnehmen können, hat der Entscheid des Erziehungsrates auf Entzug des Wahlbarkeitszeugnisses im Falle F. und M. unter der Lehrerschaft Beunruhigung hervorgerufen. Diese Beunruhigung hat ihre Wurzeln darin, dass die genannte Massnahme auf Grund einer Freiheitsstrafe erfolgte, die für ein spezifisch militärisches Delikt ausgesprochen wurde, das nach der Auffassung der Lehrerschaft nicht als ein Delikt aus ehrloser Gesinnung aufgefasst werden kann, und das u. E. auch nach dem Willen des Gesetzgebers nicht als ein solches zu bezeichnen ist. Wir bitten Sie daher höflich, uns mitteilen zu wollen, welche Gründe den Erziehungsrat veranlassten, die

erwähnten Delikte als eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat zu betrachten.

Ein weiterer Grund der Beunruhigung liegt in dem Umstand, dass den beiden Betroffenen das Wahlfähigkeitszeugnis entzogen wurde, ohne dass sie vorher angehört wurden. Wir gestatten uns daher, Sie anzufragen, ob nicht ein Weg gefunden werden könnte, dass in derart schweren Fällen, wie dies der Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses bedeutet, nicht blass auf Grund der Akten geurteilt werden muss.»

Die Antwort des Erziehungsrates ging uns erst kürzlich zu, so dass der Vorstand noch keine Stellung dazu beziehen konnte. Sie lautet:

«Mit Eingabe vom 24. April 1945 brachten Sie unter Hinweis auf eine Resolution Ihrer Bezirkssektion Pfäffikon dem Erziehungsrat zur Kenntnis, dass unter der Lehrerschaft Beunruhigung herrsche über zwei Entscheidungen des Erziehungsrates betreffend den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses. Sie habe sich daraus ergeben, dass die genannte Massnahme auf Grund einer Freiheitsstrafe wegen eines spezifisch militärischen Deliktes erfolgte, das nach der Auffassung der Lehrerschaft nicht als ein Delikt aus ehrloser Gesinnung nach § 8, Absatz 3, des Lehrerbildungsgesetzes aufgefasst werden könne. Sie ersuchen uns um Bekanntgabe der Gründe, die den Erziehungsrat veranlassten, diese Delikte als eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat zu betrachten.

Der Erziehungsrat hat seinerzeit vom Eingang Ihres Schreibens Kenntnis genommen, dessen Beantwortung aber zunächst verschoben, da einer der beiden von Ihnen angezogenen Fälle im Rekursverfahren noch pendent war. Heute sind wir in der Lage, Ihnen folgendes zu antworten.

Der Erziehungsrat ging in den beiden erwähnten Fällen von der Auffassung aus, dass ein Soldat unehrenhaft handle, wenn er im Aktivdienst an der Landesgrenze zu einer für das Vaterland gefahrvollen Zeit, und zwar in einem Fall im Juni 1940 an der Nordgrenze, im andern in einer ebenso gefahrdrohenden Zeit an der Südgrenze, unter Missachtung seines Treueides elementare Soldatenpflichten derart verletzt, dass es zur Sühne einer militärgerichtlichen Verurteilung bedarf. Der Erziehungsrat stellte sich ferner auf den Standpunkt, dass ein besonders strenger Maßstab angelegt werden müsse, wenn der seinem Eide in solcher Weise untreu gewordene Soldat in seinem Zivilberufe Lehrer ist, der an der staatlichen Volksschule die ihm anvertrauten Kinder zur Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue, zur Selbstzucht und zu verantwortlichem Dienst in der Volksgemeinschaft erziehen soll. Dieser strenge Maßstab, den der Erziehungsrat auch im Interesse des Ansehens unseres Lehrerstandes anlegte, führte ihn zum Schlusse, die in Frage stehenden Lehrer hätten im Sinne des Lehrerbildungsgesetzes ehrlos gehandelt.

Wir fügen bei, dass sich keine allgemein gültige Regel aufstellen lässt, wonach in jedem Falle die Ehrlosigkeit der Gesinnung zu bejahen oder zu verneinen wäre. Jeder Fall muss für sich beurteilt werden; deshalb wird sich der Erziehungsrat auch in Zukunft die Würdigung der Einzelfälle nach seinem Ermessen innerhalb des gesetzlichen Rahmens vorbehalten.

Sie schreiben ferner, in der Lehrerschaft habe der Umstand beunruhigend gewirkt, dass in den beiden erwähnten Fällen das Wählbarkeitszeugnis entzogen worden sei, ohne dass die Betroffenen angehört wor-

den wären. Es ist richtig, dass der Erziehungsrat in diesen beiden und in einigen andern Fällen lediglich auf Grund der Akten entschieden hat, weil ihm der für seine Beurteilung massgebende Sachverhalt genügend abgeklärt schien. Dieses Verfahren entsprach nicht einer allgemeinen Regel; in Fällen, die nähere Abklärung durch persönliche Kontaktnahme mit dem Angeschuldigten bedurften, wurden die Betroffenen einvernommen. Der Erziehungsrat hat Verständnis dafür, dass die Art des Disziplinarverfahrens die Lehrerschaft interessiert. Er hat beschlossen, in Zukunft in allen Disziplinaruntersuchungen vor der Beschlussfassung die Angeschuldigten einvernehmen zu lassen.»

d) Zu der von der Delegiertenversammlung zur Diskussion gestellten Statutenrevision betr. Zugehörigkeit des Vertreters der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrat zum Vorstande des ZKLV konnte der Kantonalvorstand wegen dringenderen Geschäften noch keine Stellung beziehen.

Diskussion. W. Furrer, Kemptthal, beantragt Zustimmung zum Antrag des Kantonalvorstandes betr. die Uebernahme der Anwaltskosten; der Vorschlag entspreche seiner Anregung. Ein Gegenantrag wird nicht gestellt. — Zur Antwort des Erziehungsrates führt W. Furrer aus, sie könne ihn nur deshalb einigermassen befriedigen, weil die Zeit des Aktivdienstes vorbei sei. Wäre dies noch nicht der Fall, müsste er die «rein theoretische Antwort» des Erziehungsrates als ungenügend ablehnen. W. Furrer habe sich seinerzeit erkundigt, ob in andern Kantonen auch Lehrer wegen rein militärischer Delikte im Amte eingestellt würden. Die Antworten seien negativ ausgefallen.

H. Spörri, Zürich, nimmt daran Anstoss, dass nach der Auffassung des Erziehungsrates ein besonders strenger Maßstab angelegt werden müsse, wenn ein Delikt von einem Lehrer begangen wurde.

H. C. Kleiner antwortet Herrn Furrer, ein Vergleich mit andern Kantonen in bezug auf die Beurteilung militärischer Delikte wäre u. a. nur dann angängig, wenn bei der Umfrage auch abgeklärt worden wäre, ob in den fraglichen Kantonen ähnliche gesetzliche Bestimmungen gelten wie im Kanton Zürich (§ 8, 3 des Lehrerbildungsgesetzes). In bezug auf die differenzierte Beurteilung eines Vergehens je nach Bildungsgrad des Täters bemerkt H. C. Kleiner, eine solche komme auch im zivilen Recht (Strafrecht und Obligationenrecht) vor. Bei Fahrlässigkeit werden aus durchaus verständlichen Gründen an einen Lehrer bedeutend höhere Anforderungen gestellt als z. B. an einen Handlanger.

K. Pfister, Effretikon, bemerkt, das Wesentliche an der Antwort des Erziehungsrates sei die Zusicherung, dass in Zukunft in allen Fällen, wo der Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses in Frage steht, die Angeklagten einvernommen werden. In diesem Sinne könne die Antwort voll befriedigen. J. Binder: Der Erziehungsrat nahm zur Kenntnis, dass das Obergericht in der Frage «ehrlose Gesinnung» einen andern Maßstab ansetzt, als dies der Erziehungsrat bis dahin tat. Er wird in Zukunft seinen Maßstab, soweit dies überhaupt möglich ist, demjenigen des Obergerichtes anzupassen versuchen. In den besprochenen Fällen käme der Erziehungsrat vermutlich heute nicht mehr dazu, den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses zu beschliessen. Aus den Erwägungen des Obergerichtes im Falle M. ist sogar zu schliessen, dass der Entzug des Wählbarkeitszeugnisses auf Grund des § 8, 3 auch in

solchen Fällen nicht zulässig wäre, wo voraussichtlich ein grosser Teil der Lehrerschaft den Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses als gegeben erachten würde.

4. *Unterseminar Küsnacht und «Tat».* H. C. Kleiner führt aus: Der Vorstand des ZKLV hat der «Tat» bereits am 20. November zu der in der genannten Zeitung erschienenen Artikelserie «Säuberung mit Nebenzwecken» eine Erklärung geschickt. Darin wurden die krassesten Unwahrheiten und Entstellungen, soweit sie den ZKLV und dessen Vorstand betreffen, zurückgewiesen. Die Erklärung des Kantonalvorstandes ist bis heute noch nicht in der «Tat» erschienen. In späteren Nummern der «Tat» wurde dem Präsidenten des ZKLV vorgeworfen, Drohbriefe verschickt und Fälschungen begangen zu haben. Der Vorwurf der Fälschung müsste von der «Tat» zurückgenommen werden. Sie tat es allerdings ohne ein Wort der Entschuldigung für die gewissenlose Journalistik. Die Angelegenheit der sog. «Drohbriefe» ist noch nicht erledigt. Diese Briefe wird H. C. Kleiner seinerzeit publizieren.

Zur Frage «Unstimmigkeiten am Unterseminar Küsnacht» selbst hat der Kantonalvorstand nie Stellung bezogen, da ihm für eine Stellungnahme sowohl die formellen als die materiellen Voraussetzungen fehlten. Weder Seminardirektor Dr. Schächlbin noch Prof. Rittmeyer, welche beide Mitglieder des ZKLV sind, gelangten in der Angelegenheit an uns. Prof. Corrodi hat im Herbst 1940 den Austritt aus dem ZKLV erklärt. Der Austritt wurde statutengemäss auf Ende 1941 genehmigt. Der letzte Jahresbeitrag musste Herrn Prof. Corrodi wegen Nichtbezahlung erlassen werden. Die Prof. Corrodi und Rittmeyer gelangten indes an den Vorstand des Verbandes der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen, der es u. W. ablehnte, Schritte zu unternehmen. — Der Kantonalvorstand hätte aber auch materiell keine Stellung beziehen können, da er erst heute in den Besitz der Kommissionsberichte gelangte. Der Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat, dem die Berichte bekannt waren, konnte den Kantonalvorstand nicht darüber informieren, da er wie die übrigen Mitglieder des Erziehungsrates durch die in diesem Fall besonders streng auferlegte Schweigepflicht gebunden war. — Der Kantonalvorstand ist daher auch nicht in der Lage, der Präsidentenkonferenz Anträge zu stellen. Die Aussprache, die von verschiedenen Seiten gewünscht wurde, kann nur konsultativen Charakter haben; irgendeine Beschlussfassung ist im gegenwärtigen Zeitpunkt unmöglich.

P. Meier, Stäfa: Da zwei der betroffenen Lehrer des Unterseminars unserer Sektion als Mitglieder angehören, wurde der Fall bei uns viel besprochen. Der Sektionsvorstand lud daher auf den 13. Dezember zu einer Sektionsversammlung ein. Diese beauftragte mich, der Präsidentenkonferenz mitzuteilen, die Sektion Meilen sei beunruhigt durch

1. Die fristlose Entlassung der beiden Professoren Corrodi und Rittmeyer, ohne dass hiefür eine genügende Erklärung bekannt gegeben wurde,
2. die Aeusserungen der Erziehungsdirektion, die nicht die erhoffte Aufklärung brachten,
3. das Verhalten einiger Lehrer am Unterseminar und
4. die folgenschweren Auswirkungen des administrativen Verfahrens, das den Betroffenen die Möglichkeit zu einer richtigen Verteidigung nicht gewährleistet.

Ein weiterer Grund der Beunruhigung liege im Stimmenverhältnis 3:3 bei der Beschlussfassung des Regierungsrates in der genannten Angelegenheit. J. Binder bemerkt in bezug auf das Stimmenverhältnis im Regierungsrat, dass dieser *einstimmig* der Auffassung gewesen sei, die beiden Professoren C. und R. seien für das Unterseminar untragbar. Das Stimmenverhältnis 3:3 beziehe sich nur auf die Frage, ob die Betroffenen an eine andere kantonale Lehranstalt versetzt, oder unter Ausrichtung eines Ruhegehaltes entlassen werden sollten. (Eine solche Versetzung wurde schon früher versucht. Sie scheiterte jedoch an der strikten Ablehnung der in Frage kommenden Lehranstalten.) Zu Punkt 4 verweist J. Binder auf die Vernehllassung der Kommission Tschopp zur Frage des Untersuchungsverfahrens. Darnach erhielten die beschuldigten Lehrer in einlässlichen Einvernahmen und in einem mehrstündigen Schlussverhör, in welchem ihnen sämtliche wesentlichen belastenden Momente vorgehalten wurden, Gelegenheit zur Verteidigung.

F. Forster, Horgen, bedauert, dass es erst der verwerflichen Schreibweise der «Tat» bedurfte, um die ganze Angelegenheit zur Sprache zu bringen und den «Deckel zu lüften». Er frage sich, wer eigentlich hinter der «Tat» stehe.

W. Furrer, Kemptthal, äussert sich in kritischem Sinne gegen das Vorgehen der «Opposition», die mit «Mitteln, die eines Lehrers an einer öffentlichen Schule unwürdig seien», gegen die Seminardirektion gearbeitet haben soll.

H. Frei bemerkt hiezu, es gehe nicht an, gewisse Stellen zusammenhanglos aus den Berichten herauszugreifen. Er empfiehlt Herrn Furrer, besonders den Bericht Weiss zu studieren, der zeige, dass die genannten «verwerflichen Mittel» der Opposition geradezu aufgezwungen wurden durch das Verhalten der Gegenseite. Der Bericht sei auch geeignet, gewisse Vorwürfe, die immer wieder gegen den Kantonalvorstand erhoben wurden, ins richtige Licht zu rücken. In ähnlichem Sinne äussern sich auch H. C. Kleiner und J. Binder. P. Meier, Stäfa, frägt an, ob es stimme, dass Prof. Schmid der Aufsichtskommission des Seminars schon frühzeitig Meldung erstattet habe über gewisse Uebelstände am Unterseminar, dass seiner Meldung aber keine Beachtung geschenkt worden sei.

H. C. Kleiner: Sicher ist, dass dies Prof. Schmid dem früheren Erziehungsdirektor gegenüber getan hat. Auf jeden Fall gelangte Schmid korrekterweise an die Stelle, an die er sich wenden musste.

K. Pfister, Effretikon, bemerkt, es sei wohl heute noch nicht möglich, sich ein endgültiges Urteil zu bilden über das Verhalten der Opposition. Die Zukunft werde zeigen, ob sich die Lehrerschaft der Auffassung des Kantonalvorstandes anschliessen könne.

P. Meier erklärt, Prof. Corrodi habe sich einem Kollegen gegenüber geäussert, der «Fall Corrodi» habe begonnen mit dem Kampf um die Lehrerbildung und stehe daher mit dieser im engsten Zusammenhang.

H. C. Kleiner: Diese Version wird auch in der Artikelserie der «Tat» vertreten und ist eine jener vielen unwahren Behauptungen, welche von jener Seite aufgestellt werden. Die «Tat» konstruiert daraus auch eine Mitschuld des Kantonalvorstandes, insbesondere seines Präsidenten, an der «Hetze gegen Schächlbin, Corrodi und Rittmeyer», da diese im Kampf um die Lehrerbildung (Motion Reichling) auf der andern

Seite gestanden hätten. Wie wenig dies zutrifft, geht aus folgendem Detail hervor, das auch in der Erklärung des Kantonalvorstandes auf die Artikel der «Tat» aufgeführt wird: «Als nach Abschluss der Untersuchung durch die von Erziehungsrat Streuli präsidierte Kommission die Wiederwahl von Dr. Corrodi noch offenstand, hat der Präsident des ZKLV nicht nur im Erziehungsrat für den Antrag auf Wiederwahl gestimmt, sondern trotz gewisser Bedenken hat er sich darüber hinaus an einer letztendlich massgebenden Stelle für Corrodis Wiederwahl verwendet, weil ihm auf Grund der damaligen Aktenlage eine Nichtwiederwahl nicht gerechtfertigt erschien.»

5. **Leistungsgesetz.** Es liegen von den Bezirkssektionen noch keine Anträge vor. F. Forster regt an, der Kantonalvorstand möge den Bezirkvorständen bei Gelegenheit einige Punkte nennen, die als Diskussionsgrundlage für eine Aussprache in den Sektionen dienen könnten.

Schluss 19 Uhr.

F.

einer Gemeinde konnte die Erhöhung der freiwilligen Gemeindezulagen um Fr. 600.— pro Jahr gemeldet werden.

5. Dem Kantonalvorstand gehen hin und wieder Anfragen zu betreffend die Ausstandspflicht der Lehrer bei Schulpflegesitzungen. Nach § 70 des «Gesetzes über das Gemeindewesen» haben die Lehrer dann in Ausstand zu treten, «wenn sie bei einem Beratungsgegenstand *persönlich* beteiligt sind, oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.» Eine *persönliche* Beteiligung im Sinne dieser Bestimmungen liegt unseres Erachtens nicht vor, wenn korporative Interessen zur Behandlung stehen, d. h., wenn der an der Pflegesitzung anwesende Lehrer sein Interesse am Verhandlungsgegenstand mit andern teilt (z. B. Besoldungsfragen, die die Gesamtlehrerschaft einer Gemeinde betreffen). Es widerspricht ferner dem Wortlaut des Gesetzes, wenn bei Verhandlungen über ein Geschäft, das die persönlichen Interessen eines Lehrers berührt (z. B. Behandlung der Visitationsberichte) *alle* Lehrer zusammen in den Ausstand treten müssen.

F.

Zürch. Kant. Lehrerverein

14. und 15. Sitzung des Kantonalvorstandes
Montag, den 24. September und 29. Oktober 1945,
in Zürich.

1. Anlässlich der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 12. Mai dieses Jahres führte ein Kollege in der Diskussion über die Motion Furrer aus, seines Wissens würden militärische Strafen mit militärischem Strafvollzug nicht in die Strafregister eingetragen; es sei deshalb sehr fraglich, ob der Erziehungsrat in solchen Fällen berechtigt sei, eine zusätzliche Disziplinarstrafe (Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses) zu verhängen. Ein über die genannte Frage eingeholtes Rechtsgutachten führt aus: Art. 226 des Militärstrafgesetzes bestimmt ganz allgemein, dass die militärgerichtlichen Verurteilungen in die Strafregister aufzunehmen sind. Eine Ausnahme für die Fälle, wo der militärische Strafvollzug bewilligt wird, sieht das Gesetz nicht vor. Ebensowenig sehen die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über die Strafregister, welche im militärischen Strafrecht ebenfalls Anwendung finden, eine solche Ausnahme vor. Tatsächlich werden denn auch Gefängnisstrafen mit militärischem Strafvollzug regelmässig in die Strafregister eingetragen, wobei allerdings vermerkt wird, dass das Gericht den militärischen Strafvollzug angeordnet hat.

2. Bisher hatte ein Lehrer, der als Geschworener an einer Schwurgerichtsverhandlung teilzunehmen hat, für die Zeit seiner Beurlaubung die Vikariatskosten zu tragen. Die Erziehungsdirektion hat nun in zwei Fällen auf ein Gesuch der betroffenen Kollegen hin entschieden, die Hälfte der Vikariatskosten zu übernehmen, da das Taggeld der Geschworenen nicht ausreiche für die Deckung der Vikariatsentschädigung und die durch die Abwesenheit entstehenden Unkosten, und da es sich ferner bei der übernommenen Geschworenentätigkeit um die Ausübung eines Mandates handle, das dem unbedingten Amtzwang unterliege.

3. Auf Antrag des Kantonalvorstandes wurden einem frühzeitig pensionierten Kollegen aus dem Hilfsfonds des SLV Fr. 500.— an Unterstützung überwiesen.

4. H. Greuter referierte über die sich in letzter Zeit häufigen Anfragen an die Besoldungsstatistik. Aus

Nominal- und Realeinkommen des zürcherischen Staatspersonals seit 1939

Von W. Rosenberger

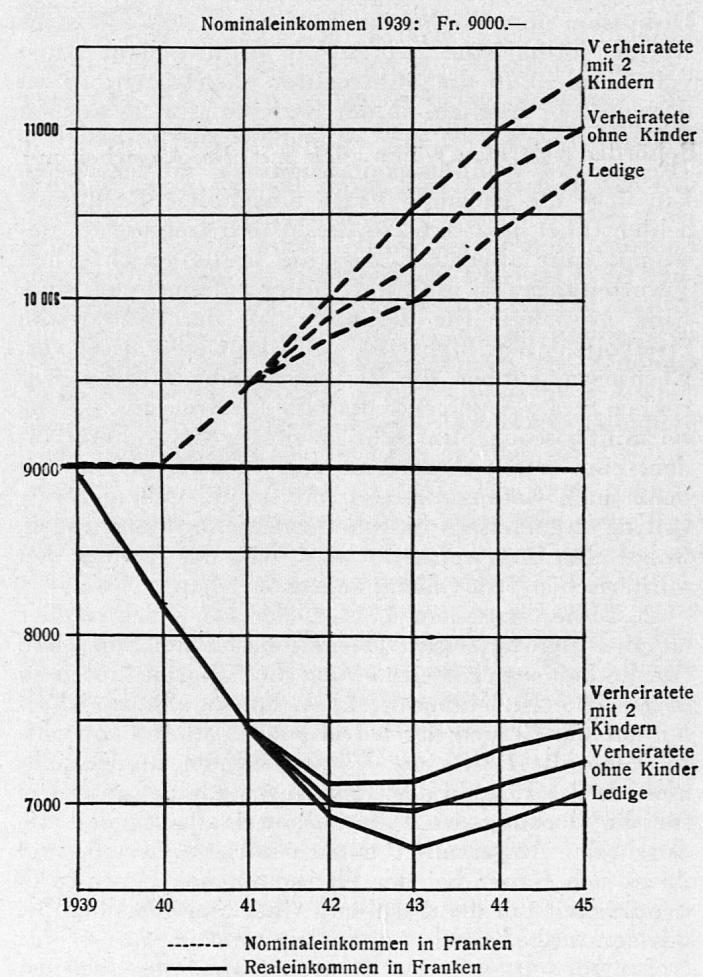
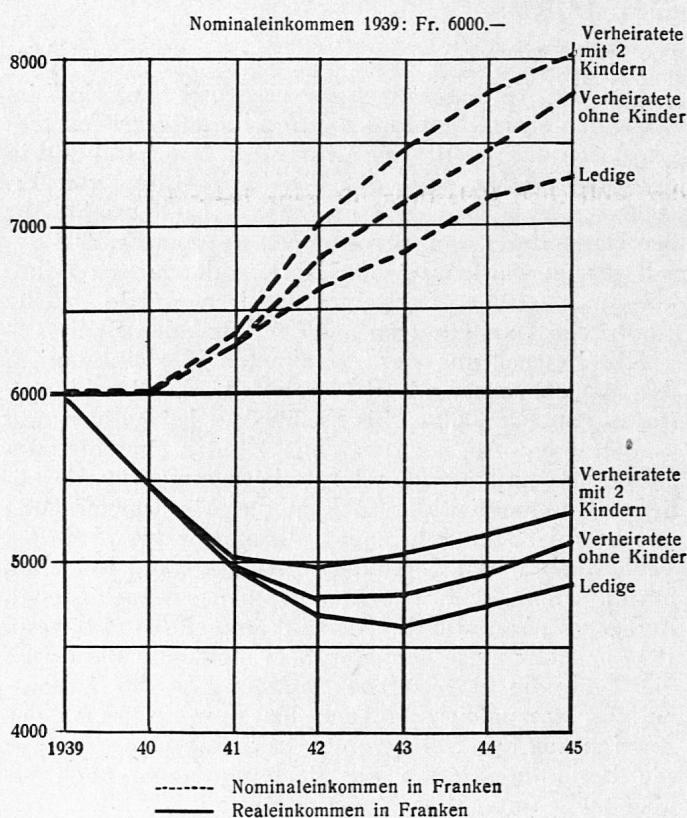
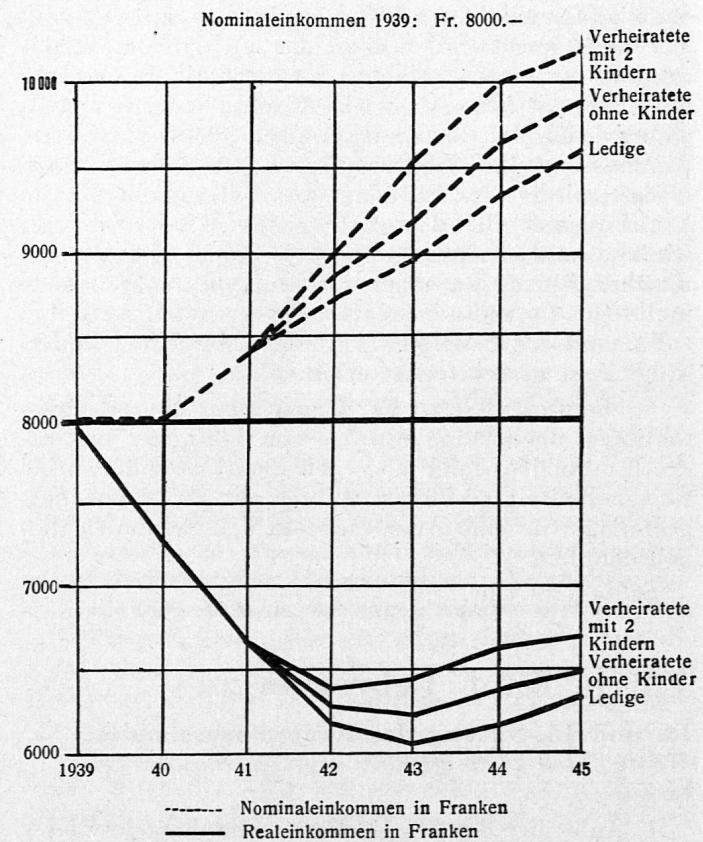
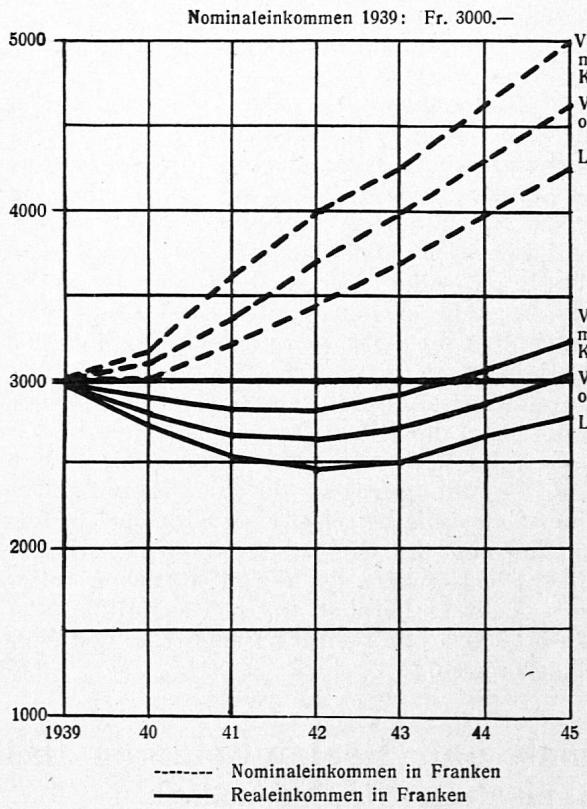
(Schluss)

Um die Veränderungen zu verdeutlichen, sind im folgenden einige Besoldungsstufen herausgegriffen und graphisch dargestellt. Für Lehrer auf dem Land und in der Stadt fallen etwa die Besoldungsstufen von Fr. 6000.—, Fr. 8000.— und Fr. 9000.— in Betracht. Mit der Darstellung von Besoldungsstufe von Fr. 3000.— soll gezeigt werden, wie der Notlage der untern Lohnklassen besonders Rechnung getragen wurde. (Siehe graphische Darstellungen auf der folgenden Seite.)

Die Betrachtung der errechneten Realeinkommen der Staatsbeamten seit 1939 zeigt für die Besoldungsstufen von Fr. 3000.— bis Fr. 5000.— bei ledigen und verheirateten Angestellten ohne Kinder eine bis zum Jahre 1942 andauernde Abwärtsbewegung. Für die höheren Einkommensklassen kam die Abwärtsbewegung erst im folgenden Jahr zum Stillstand, während sie bei Verheirateten mit 2 Kindern den Tiefstand bei allen Stufen schon 1942 erreichte. Trotz der verschiedenen Zulagen sanken also die Realeinkommen bis 1942 resp. 1943 erheblich. Sie genügten also nicht, um die durch die Teuerung eingetretene Spannung in der Lebenshaltung auszugleichen. Auch bis zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Herbstzulage 1945 liegen in den oberen Besoldungsklassen die Realeinkommen noch bis über 20% unter dem Vorkriegsniveau.

Ein kurzer Vergleich der berechneten Realeinkommensverluste der zürcherischen Staatsbeamten mit denjenigen des Bundespersonals zeigt folgendes Bild:

Im allgemeinen wurden die Löhne des Bundespersonals der Teuerung besser angepasst. Einzig die verheirateten Staatsbeamten mit 2 Kindern der untern Besoldungsklassen erhielten durchweg ein höheres Realeinkommen als beim Bundespersonal, während erst im Jahre 1945 die unterste Klasse bei ledigen und die beiden untersten Klassen bei verheirateten Staatsbeamten ohne Kinder die Realeinkommen der betreffenden Besoldungsstufen übertreffen. Aus dieser Tatsache geht



hervor, dass der Kanton das Bestreben hatte, höhere Soziallöhne auszurichten, da er die untern Lohnklassen und die kinderreichen Familien stärker berücksichtigte als der Bund.

Diesen Berechnungen gegenüber sind die gleichen Vorbehalte zu machen, die gegenüber dem Landesindex der Lebenskosten überhaupt gelten. Man muss sich bewusst sein, dass sie sich nur auf eine angenommene durchschnittliche Lebenshaltung beziehen, die deswegen noch weiter von den realen Verhältnissen des Einzelfalles abweicht, als seit dem Kriege für die Be-

rechnung des Index nur die durch die Rationierung zugestandenen Quantitäten massgebend sind und der Ausweichbedarf nicht berücksichtigt wird. Ferner ist im heutigen Index die Qualitätsverschlechterung nicht

berücksichtigt, so dass sich das Bild noch mehr verschlimmern würde. Dennoch dürfen sowohl der Teuerungsindex wie der Index des Realeinkommens als einigermassen brauchbarer Gradmesser bezeichnet werden, wenn es sich darum handelt, Schwankungen in der Preisentwicklung festzustellen und die Höhe der notwendigen Teuerungszulagen zu bestimmen.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

Stellungnahme zum Verfahren beim Übertritt aus der Primarschule in die Oberstufe

(Beschluss der Jahresversammlung vom 3. November 1945)

I. Grundsätzliches.

1. Das Uebertrittsverfahren hat die Aufgabe, unter den Schülern, welche das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben, die richtige Ausscheidung in die beiden Schulen der Oberstufe herbeizuführen. Bei der Beurteilung sollen neben den Leistungen des Schülers Veranlagung und Charakter gebührend ins Gewicht fallen.

2. Der eindeutige Entscheid der kantonalen Schulsynode vom 20. September 1943 ist unbedingt zu respektieren. Danach ist in formeller Beziehung das Uebertrittsverfahren nicht im Gesetze selbst zu verankern, um die Möglichkeit einer besseren Anpassung offenzuhalten. Die Regelung des Verfahrens soll der Promotionsordnung vorbehalten bleiben.

Es darf angenommen werden, dass zu gegebener Zeit eine kantonale Kommission, in der sämtliche Interessierten aus den Kreisen der Lehrerschaft und der Behörden vertreten wären, sich mit der Ausarbeitung diesbezüglicher Vorschläge zu befassen haben wird. Die vorliegende Stellungnahme der Reallehrer soll als Vorarbeit in dieser Richtung gewertet werden.

3. Ob in bezug auf die Neugestaltung der Oberstufe der Entwurf des Erziehungsrates durchdringen oder ob die endgültige Fassung sich in der Richtung der einheitlichen Sekundarschule bewegen wird, so darf auf jeden Fall damit gerechnet werden, dass mit der Reorganisation der Oberstufe die Abneigung gegen die heutige obere Primarschule einer günstigeren Einstellung Platz machen wird. Es dürfte daher unter den neuen Verhältnissen ungleich leichter sein, den einzelnen Schüler in diejenige Schule einzuweisen, in die er nach seiner Veranlagung und seinen Leistungen gehört.

4. Die Anordnung allgemeiner Prüfungen am Schlusse irgend einer Stufe oder Schulklasse muss von der gesamten Volksschullehrerschaft aufs entschiedenste abgelehnt werden.

5. Das Problem der Abschlussklassen, die im Entwurf zum neuen Volksschulgesetz vorgesehen sind, ist im heutigen Zeitpunkt zu wenig abgeklärt, so dass noch keine diesbezüglichen Anträge vorgelegt werden können.

II. Das heute gültige Uebertrittsverfahren.

1. Jeder Schüler, der das Lehrziel der 6. Klasse erreicht hat, ist heute berechtigt zum Eintritt in die Probezeit der Sekundarschule. Der Primarlehrer hat es rechtlich nicht in der Hand, einen Schüler davon abzuhalten, auch dann nicht, wenn er ihm jede Eignung für diese Schule absprechen muss.

Allein diesem Umstande ist es zu einem schönen Teil zuzuschreiben, wenn die ersten Sekundarklassen während der Probezeit mit einer Anzahl von Schülern belastet werden, die den Anforderungen der Stufe nicht gewachsen sind.

2. Beim heutigen Zustand sind für die Einweisung der Schüler in die Sekundarschule allein die Zeugnisnoten massgebend.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Notengebung der Primarschule nicht auf reine Prüfungsleistungen ausgerichtet wird.

3. Es soll nicht verschwiegen werden, dass bei der Aufnahme oder Rückweisung sehr oft auch andere Gründe eine nicht unbedeutende Rolle zu spielen vermögen, welche mit der Fähigkeit der Schüler nicht das geringste zu tun haben. So ist nur zu gut bekannt, dass besonders auf der Landschaft, aber auch in städtischen Quartieren, das Verhältnis der Zahl der Lehrstellen zu der Zahl der Anwärter sich in dieser Beziehung oft verschieden auswirken kann. Da wir nach einem möglichst gerechten Aufnahmeverfahren trachten, müssen derartige Einflüsse nach Möglichkeit bekämpft werden.

4. Die heute übliche Prüfungszeit (genannt Probezeit) in der Sekundarschule wirft, wie in der Weisung des Erziehungsrates angedeutet wird, «bei viel Leerlauf einen geringen Nutzen» ab. Die Arbeitsenergie der Schüler wird beinahe restlos durch eine Kette unfruchtbarer Prüfungen verbraucht, obschon die grosse Mehrheit dieser Schüler offensichtlich überhaupt nicht geprüft werden müsste.

Dabei lehrt die Erfahrung, dass sensible Kinder, deren Aufnahme absolut nicht in Frage steht, unter der seelischen Belastung oft ganz besonders leiden.

III. Richtlinien zum neuen Uebertrittsverfahren.

1. Der Entscheid über die Einweisung der Schüler in die beiden Oberstufen darf in keinem Falle auf Grund von kurzen Leistungsprüfungen gefällt werden.

2. Das Urteil des Primarlehrers, der die Begabung und die Leistungen jedes einzelnen Schülers aus jahrelanger Erfahrung kennt, soll für die erste Auslese von entscheidender Bedeutung sein. Der Primarlehrer hat darum am Schluss der 6. Klasse für den einzelnen Schüler einen förmlichen *Antrag* zu stellen, dass er denselben als für diese oder jene Stufe befähigt halte. Dieser Antrag stellt neben die blosse Notengebung, die an und für sich relativ ist, etwas grundlegend Neues. Wo nötig, kann derselbe durch Ausführungen über Arbeitsweise und Charakter des Schülers, sowie weitere in Betracht fallende Angaben begründet werden.

3. Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat schriftlich zu erklären, ob er dem Antrage des Klassenlehrers zustimmt oder nicht.

An Elternabenden und durch Rücksprache mit den Vätern und Müttern seiner Schüler wird der Lehrer für die nötige Aufklärung besorgt sein.

4. Alle diejenigen Fälle, in denen die Eltern mit dem Antrage des Lehrers nicht einiggehen, oder in denen der Lehrer selber eine Abklärung für wünschenswert hält, sind als «Grenzfälle» zu behandeln. Die Schulpflege hat dafür zu sorgen, dass lediglich diese Grenzfälle mittels Prüfungen und Untersuchungen abgeklärt werden. Hierbei sollen, unter Ablehnung blosster Leistungsprüfungen, auch neue Untersuchungsmethoden zur Anwendung gelangen.

5. Auf dem oben beschriebenen Wege dürfte das Ziel, von Anfang an eine befriedigende Ausscheidung in die beiden Oberstufen herbeizuführen, annähernd erreicht werden können. Grundsätzlich ist jedoch daran festzuhalten, dass für einzelne Schüler, über deren passende Einweisung man trotz alledem im Zweifel ist, die Möglichkeit bestehen bleibt, ihre Fähigkeiten in einer längeren Probezeit (besser Bewährungszeit) am Stoff der neuen Stufe zu versuchen. Mit einer gewissen Zahl von nachträglichen Mutationen muss also immer gerechnet werden.

Um die damit verbundenen Schwierigkeiten zu vermindern, wäre es wünschenswert, wenn die Lehrpläne der beiden Schulen für das erste Quartal einander angeglichen werden könnten.

6. Diese Bewährungsfrist darf durchaus nicht den Charakter der bisherigen Prüfungszeit tragen. Der neue Lehrer soll in der Lage sein, in ruhiger Arbeit die Leistungen und den Charakter seiner Schüler einzuschätzen. Aus diesem Grunde ist diese Bewährungszeit bis zu den Sommerferien auszudehnen, für Ausnahmefälle könnte sogar die Möglichkeit einer Verlängerung bis zum Herbst vorgesehen werden.

Für alle Rückweisungen bleibt dem Primarlehrer das Mitspracherecht zugesichert.

7. Im Hinblick darauf, dass grundsätzlich zwischen den beiden Schultypen kein Werturteil gefällt werden sollte, wäre es zu begrüßen, wenn die Promotionsnote für den Eintritt in beide Schulen massgebend sein würde. Dagegen kann nicht bestritten werden, dass sich das neue Ausleseverfahren praktischer durchführen lässt, wenn für den Eintritt in die Sekundarschule eine höhere Mindestnote angesetzt wird. Aus dieser Erwägung stimmt die Reallehrerkonferenz der von der Sekundarlehrer- und von der Oberstufenlehrer-Konferenz vorgeschlagenen Differenzierung der Übertrittsnote zu, wonach für die Aufnahme in die Bewährungszeit der Sekundarschule die Mindestnote 4 verlangt wird. Es ist jedoch auch damit zu rechnen, dass einzelne Schüler, welche auf Grund ihrer Leistungen zum Eintritt in die Sekundarschule berechtigt wären, sich mit Rücksicht auf ihre Veranlagung für die ausgebauten Oberschule mit dem vermehrten Werkunterricht entscheiden werden.

IV. Zur Frage einer einheitlichen Gestaltung der Notengebung.

1. Die Primarschule kann bei ihrer Notengebung auf eine angemessene Berücksichtigung des erzieherischen Moments nicht verzichten.

2. Es ist zu begrüßen, wenn die Lehrerschaft innerhalb jeder Stufe bestrebt ist, ihre Erfahrungen in der Beurteilung der Schülerarbeiten in vermehrtem Masse gegenseitig auszutauschen. Einen weiteren Dienst in dieser Richtung könnten leisten: geeichte Aufgaben für die einzelnen Altersklassen zur Vornahme von Kontrollarbeiten, sowie die Veröffentlichung unkorrigierter Schülerarbeiten nebst der entsprechenden Beurteilung durch den erfahrenen Lehrer. Es darf ruhig zugegeben werden, dass solchen rein handwerklichen Belangen des Lehrerberufes aus durchaus lobenswerten Beweggründen bisher vielleicht doch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Sitzung des Vorstandes vom 3. November 1945.

1. Die Ausstellung für *Geschichtskarten und Skizzenblätter* ist gegenwärtig im Pestalozzianum untergebracht. Wir sehen eine Sondertagung am 26. Januar 1946 zu ihrer Besprechung und Vorbereitung der Herausgabe vor. Gleichzeitig soll über den Druck der abgeänderten *Morceaux gradués* beraten werden.

2. Vom Referat Prof. Witzig zum *Aufnahmeverfahren in die Sekundarschule* sind Separata nach dem Druck in der SLZ erstellt worden; sie stehen Behörden und anderen Interessenten zur Verfügung. Nachdem die mit uns tagende Reallehrerkonferenz sich den Beschlüssen unserer Jahresversammlung angeschlossen hat, wird der Vorstand in einer Eingabe die Erziehungsdirektion ersuchen, den Gemeinden die Ausscheidung der Schüler schon im nächsten Frühjahr darnach vorzunehmen, um Erfahrungen für die Bestimmungen des neuen Schulgesetzes zu sammeln. Ferner soll ein Lehrauftrag für die Kenntnis des Prüfungsverfahrens erteilt werden.

3. Die neue Auflage von *Parlamo* ist im Druck; gegenwärtig bereitet die Beschaffung des Papiers Schwierigkeiten. Der 5 Bogen umfassende Anhang wird separat herausgegeben, wobei der Preis im Interesse der Verbreitung möglichst niedrig zu halten ist.

4. Die Abrechnung für das *Jahrbuch 1945* liegt vor. Der Preis pro Exemplar stellt sich auf Fr. 4.80. Von den Dictées II werden Separata erstellt und auf Grund der eingegangenen Bestellungen auch das Heft für die 1. Klasse neu gedruckt. Für das Jahrbuch 1946 liegen einige Arbeiten vor; ein Beschluss über den Inhalt kann erst in Zusammenarbeit mit den Schwesternkonferenzen gefasst werden.

5. Der Vorstand stellt Vorschläge auf für die Verfasser der *Examenaufgaben 1946* und für die Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen.

6. Das *Arbeitsprogramm 1946* wird beraten. Es gelangt vor der Konferenz der Bezirkspräsidenten zur Bereinigung; sie kann jedoch wegen der ausserordentlichen Tagung erst etwas später als gewohnt stattfinden.

7. Der Verlagsleiter hat Schritte unternommen, um das *Auslandsgeschäft des Verlags* anzubahnen. Für einige Werke liegen Anfragen der Verwaltung der britisch besetzten Zone Deutschlands vor.

8. Für das nächste Jahr nehmen wir einen *Fortbildungskurs in englischer Sprache* in Aussicht. Zur Ermittlung der Teilnehmer veranstaltet der Vorstand eine Rundfrage über Zeitpunkt und Art der Durchführung.

Jakob Ess.

Schweizerische Lehrerzeitung

Von 1938 bis zum Sommer 1945 hat sich die Zahl der zürcherischen Abonnenten auf die SLZ um 10% verringert. — Da der Krieg nun vorbei ist, wollen wir alles daran setzen, für das Organ unseres Schweizerischen Lehrervereins im Kanton Zürich mindestens wieder den früheren Abonnementenstand zu erreichen. — Wir bitten Euch, Kollegen: Löst das Abonnement pro 1946 ein und werbt der SLZ neue Abonnenten!

Der Kantonalvorstand.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Zollikon, Witellikerstrasse 22.
Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur-Veltheim; H. Frey, Zürich; Heinr. Greuter, Uster; J. Oberholzer, Stallikon; Sophie Rauch, Zürich; A. Zollinger, Thalwil. — **Druck:** A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.